



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS Jugendhilfe – Service

Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

**Grundlagenpapier
für Einrichtungen, in denen
Kinder und Jugendliche über
Tag und Nacht betreut werden**



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Einrichtungen, Pflicht zur Betriebserlaubnis	4
2. Verantwortung der Träger von Einrichtungen	4
3. Personal	5
4. Konzeption	6
5. Bauliche Voraussetzungen und Beteiligung anderer Aufsichtsbehörden	7
6. Wirtschaftliche Voraussetzungen	7
7. Antragstellung auf eine Betriebserlaubnis	7
8. Beratung	8
9. Meldepflichten	8
10. Angebotsformen und (Mindest-)Personalmenge	9
11. Fachkräfte in erlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII	11
11.1 in stationären und teilstationären Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung sowie in Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 35a	11
11.2 in Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII	11
11.3 in Internaten, Schüler- und Jugendwohnheimen	11
11.4 Praktikum, Studium, Anerkennungsjahr in Einrichtungen der Jugendhilfe	11
12. Zulassung anderer Personen für den Betreuungsdienst nach § 21 LKJHG	14

Vorwort

Mit der Einführung des SGB VIII und seiner stetigen Weiterentwicklung wurden in der Jugendhilfe wichtige Standards festgelegt. Hierzu gehören insbesondere die stetige Konkretisierung des Kinderschutzauftrags, das Fachkräftegebot sowie die Beteiligungsorientierung im Bereich der Erziehungshilfe. Nach über 25 Jahren zeigt sich, dass dadurch die Verbesserung der Qualität in der Jugendhilfe wirksam vorangebracht werden konnte.

Verschiedene Vorschriften des SGB VIII sind auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet. Die Jugendhilfe sieht sich in der Verpflichtung, Kinder und Jugendliche in besonderer Weise zu schützen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe, der Eingliederungshilfe, Wohnheimen und Internaten oder anderen (teil-)stationären Jugendhilfeeinrichtungen über Tag und Nacht untergebracht sind. Im erzieherischen Alltag spiegelt sich die Umsetzung dieser Schutzverpflichtung im Zusammenspiel der freien Träger, der örtlichen Jugendämter sowie des KVJS-Landesjugendamts als überörtliche Aufsichtsbehörde wieder.

Dem KVJS-Landesjugendamt fällt dabei die Aufgabe zu, die Vorschriften der §§ 45 – 49 SGB VIII hinsichtlich stationärer und teilstationärer Einrichtungen umzusetzen. Dazu gehören insbesondere Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen sowie die Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung (§ 85 Abs. 2 Nr. 6 und 7 SGB VIII). Diese Rechtsnormen werden durch das Kinder- und

Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) ergänzt (§§ 19 – 23 LKJHG).

Zu den Kernaufgaben des KVJS-Landesjugendamts gehören neben der Beratung der Träger und der Aufsicht über bestehende Einrichtungen auch die Erteilung von Betriebserlaubnissen für neue Einrichtungen beziehungsweise Einrichtungsteile. Zur Unterstützung der Einrichtungsträger bei der Planung und Entwicklung neuer Angebote veröffentlicht das KVJS-Landesjugendamt den jeweils aktuellen fachlichen Rahmen zur Betriebserlaubnis für die verschiedenen Angebotsformen.

Die vorliegende Arbeitshilfe beschreibt die Vorgaben für die Erteilung einer Betriebserlaubnis sowie die Abläufe des Verfahrens. Sie hat darüber hinaus die Funktion eines Grundlagenpapiers, das durch weitere Arbeitshilfen zu speziellen Hilfe- und Angebotsformen ergänzt wird (Gemeinsame Wohnformen von Müttern/Vätern und Kindern, Heimerziehung in häuslicher Gemeinschaft, Sonstige betreute Wohnformen, Jugendwohnheime, Schülerwohnheime und Internate).

Die Broschüre liegt nun in der vierten überarbeiteten Auflage vor. Das KVJS-Landesjugendamt berücksichtigt in der Neufassung aktuelle fachliche Weiterentwicklungen, ebenso Veränderungen der gesetzlichen Grundlagen. Neben einer gedruckten Version stehen diese und weitere Arbeitshilfen auch im Internet zur Verfügung und können über das Portal des KVJS-Landesjugendamts herunter geladen werden.

Landrat Karl Röckinger
Verbandsvorsitzender

Senator e. h. Prof. Roland Klingler
Verbandsdirektor



1. Einrichtungen, Pflicht zur Betriebserlaubnis

Einrichtung

Eine Einrichtung im Sinne des SGB VIII ist „eine auf gewisse Dauer angelegte förmliche Verbindung von sächlichen und persönlichen Mitteln zu einem bestimmten Zweck unter der Verantwortung eines Trägers“. Weitere konstituierende Merkmale einer Jugendhilfe-Einrichtung sind deren ortsgebundene Räumlichkeiten, die ganztägige oder über einen Teil des Tages erfolgende Unterkunftsgewährung, die Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung sowie Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie. Der Bestand ist unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung dieser Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen¹.

Betriebserlaubnis

Eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII in Verbindung mit § 48a SGB VIII ist erforderlich, wenn ein Leistungserbringender Träger eine solche Einrichtung oder einen solchen Einrichtungsteil schafft, dessen Bestand unabhängig vom Wechsel der Kinder und Jugendlichen ist, und hierfür geeignete Räume (Eigentum oder Miete) zur Verfügung stellt, diese ausstattet und Personal zur Erbringung der Hilfe vorhält.

Vor Inbetriebnahme einer Einrichtung beziehungsweise eines Einrichtungsteils muss die hierfür erforderliche Betriebserlaubnis vorliegen.

4

2. Verantwortung der Träger von Einrichtungen

Die Verantwortung für den Betrieb der Einrichtung liegt beim Träger. Träger von Einrichtungen sind in der Regel öffentliche, frei gemeinnützige oder privatgewerb-

liche, juristische Personen oder Personenvereinigungen. Es muss eindeutig geregelt sein, welche Person(en) Rechtsgeschäfte für den Träger tätigen darf (dürfen).

¹ vgl. Nonninger in Kunkel/Kepert/Pottner (Hrsg.) (2016): LPK-SGB VIII (6. Auflage)

3. Personal

Wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist, dass der Träger geeignetes Personal in ausreichender Menge vorhält.

Eine Betriebserlaubnis kann erst erteilt werden, wenn das Betreuungspersonal dem KVJS-Landesjugendamt namentlich² mitgeteilt wurde.

Geeignet zur Betreuung Minderjähriger in erlaubnispflichtigen Einrichtungen (§ 45 SGB VIII) sind laut § 21 Abs. 1 S. 1 LKJHG „pädagogische und therapeutische Fachkräfte, die über eine einschlägige staatlich anerkannte oder eine gleichwertige Fachausbildung verfügen, sofern nicht in ihrer Person liegende Gründe sie ungeeignet erscheinen lassen“.

„Andere Personen kann das KVJS-Landesjugendamt im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Einrichtung für den Betreuungsdienst zulassen, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet erscheinen; die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden“ (§ 21 Abs. 1 S. 2 LKJHG).

Die Menge des erforderlichen Personals richtet sich nach Einrichtungsart und An-

gebotsform (vgl. Ziffer 9 und 10), Zielgruppe und Konzeption.

Es ist sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, denen die persönliche Eignung gemäß § 72a SGB VIII fehlt. Träger von Einrichtungen versichern dem KVJS-Landesjugendamt, dass ihnen aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise und Führungszeugnisse nach §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vorliegen und geprüft wurden. Führungszeugnisse sind vom Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren anzufordern und zu prüfen.

Für Einrichtungen der Erziehungshilfe, der Eingliederungshilfe und für Mutter-Kind-Einrichtungen ist ein Fachdienst erforderlich³. Diese Aufgabe kann nicht in Personalunion mit Betreuungsaufgaben im gleichen Einrichtungsteil (Gruppe) wahrgenommen werden.

Sofern der Träger in Personalunion neben seinen originären Aufgaben auch Leitungs- und/oder Betreuungsaufgaben übernimmt, hat er dem KVJS-Landesjugendamt ein erweitertes Führungszeugnis zur eigenen Person vorzulegen.

² Vgl. Beschluss des OVG Münster vom 27.11.2007, Az. 12 A 4697/06; siehe Kapitel 11.1 Fachkräfteliste

³ Für Wohngruppen der Erziehungshilfe gilt der Schlüssel 1:25, d. h. pro Platz 0,04 VK Fachdienst.



4. Konzeption

Zusammen mit dem Antrag auf Betriebs-erlaubnis hat der Träger eine Konzeption vorzulegen, mit der nachvollziehbar dargestellt wird, für wen welche Leistungen in welchem strukturellen Rahmen und in welcher Qualität erbracht werden sollen. Anhand der Konzeption sollte fachlich definiert sein, dass in der geplanten Einrichtung das Wohl der betreuten jungen Menschen sichergestellt wird.

Die Konzeption sollte insbesondere Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Angaben zum Träger und zur Art der (Gesamt-)Einrichtung, Grundhaltungen und Wertorientierungen
- Beschreibung des konkreten Einrichtungsteils
- Bezeichnung der Hilfearten mit jeweiliger gesetzlicher Grundlage
- Einzugsgebiet (regional, überregional, bundesweit)
- Zielgruppe der betreuten jungen Menschen

Bei Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII sind darüber hinaus Angaben zu den Störungsbildern, zur ärztlichen (kinder- und jugendpsychiatrischen) Versorgung und zu therapeutischen Angeboten zu machen

- Alter und Geschlecht
- Problemlagen
- Ausschlussgründe für die Aufnahme
- Pädagogische Ziele und Grundlagen,
- Methoden in Schlüsselprozessen (Aufnahme, Hilfeplanung, Elternarbeit, eventuell geplante Therapieverfahren, Entlassung aus der Einrichtung)
- Regelwerk zur Strukturierung des Alltags:
 - Öffnungszeiten
 - Tagesablauf
 - Versorgung
- Umgang mit der eigenen Gesundheit

- Sexualpädagogik (Ansätze, Methoden und ihre Umsetzung im Alltag)
- Mögliche erweiterte individuelle Angebote
- Geeignete Verfahren zur Beteiligung der Kinder und Jugendlichen zur Sicherung ihrer Rechte
- Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche in persönlichen Angelegenheiten
- Arbeits- und Ablaufprozesse für ein Vorgehen in Krisensituationen
- Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII
- Zusammenarbeit mit den Eltern, Auseinandersetzung mit der Herkunftsfamilie
- Zusammenarbeit mit Jugendamt, Schule und anderen (sozialräumlichen) Partnern
- Qualifikationen der Mitarbeiter
- Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
- Betriebsnotwendige Anlagen.

Bei Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII sind darüber hinaus Angaben zu machen

- zu den Störungsbildern,
- zur ärztlichen (kinder- und jugendpsychiatrischen) bzw. psychotherapeutischen Versorgung
- zum Zugang zu therapeutischen Angeboten
- zu fachspezifischer Fortbildung der Mitarbeiter sowie Beratung/Supervision durch Fachleute (Kinder- und Jugendpsychiater, Psychotherapeuten etc.)
- zu Interventionen, die die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern
- zu Kooperationen und Handlungsschritten in Bezug auf die (Vorbereitung zur) Ausübung eines angemessenen Berufs oder eine sonstigen angemessenen Tätigkeit.

5. Bauliche Voraussetzungen und Beteiligung anderer Aufsichtsbehörden

Der jeweilige Einrichtungsteil (z. B. die Wohngruppe) muss eine räumlich klar abgegrenzte und unabhängige Wohneinheit sein.

Die Raumstruktur muss die Umsetzung der Konzeption gewährleisten. Durch bauliche Gegebenheiten und die Ausstattung der Räume dürfen keine Gefährdungen für Kinder und Jugendliche entstehen. Hierzu sind entsprechende Stellungnah-

men der örtlich zuständigen Behörden der Bauaufsicht und Gesundheitsaufsicht erforderlich.⁴

Dem Antrag auf Betriebserlaubnis sind Bau- und Lagepläne mit Nutzungs- und Flächenangaben (Raumprogramm) sowie Stellungnahmen der zuständigen Baurechtsbehörde (u. a. Brandschutz) und des Gesundheitsamtes (u. a. Hygiene) beizufügen.

6. Wirtschaftliche Voraussetzungen

Mit der Betriebserlaubnis sind auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gewährleisten, zu erfüllen.⁵ Der Träger muss in der Einrichtungskonzeption die wirtschaftlichen Aspekte darlegen und be-

legen können, dass er auch ohne laufende Einnahmen in der Lage ist, den Betrieb der Einrichtung mindestens drei Monate lang sicher zu stellen.⁶ Hierfür ist ein Liquiditätsnachweis vorzulegen.

7

7. Antragstellung auf eine Betriebserlaubnis

Für die Bearbeitung von Anträgen auf eine Betriebserlaubnis ist in Baden-Württemberg das KVJS-Landesjugendamt zuständig.

Für die Antragstellung stehen die entsprechenden Formulare auf der KVJS-Inter-

netseite bereit. Aus dem Antragsformular geht hervor, welche Unterlagen mit dem Antrag beizufügen sind.

<https://www.kvjs.de/jugend/arbeitshilfen-formulare-und-rundschreiben/formulare.html#c14867>.

⁴ Bei Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII, in denen auch Minderjährige betreut werden, wird der örtliche Sozialhilfeträger, ggf. die örtliche Heimaufsicht beteiligt.

⁵ Vgl. § 45 Abs. 2 Satz 2

⁶ In diesem Zusammenhang weisen wir ergänzend auf die §§ 78 a-g SGB VIII zu Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung hin.



8. Beratung

Grundsätzlich empfehlen wir, **vor** Antragstellung mit der regional zuständigen Fachberatung des KVJS-Landesjugendamt-

tes Kontakt aufzunehmen. Die aktuellen regionalen Zuständigkeiten sind dem Internetauftritt des KVJS zu entnehmen.

9. Meldepflichten

Im Rahmen der Meldepflichten sind dem KVJS-Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII unverzüglich anzuzeigen:

- die **Betriebsaufnahme** unter Angabe von
 - Name und Anschrift des Trägers
 - Art und Standort der Einrichtung
 - Zahl der verfügbaren Plätze
 - Namen und berufliche Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte

Während des **laufenden Heimbetriebes** sind **unverzüglich** zu melden:

- Änderungen der oben aufgeführten Angaben, insbesondere Personaländerungen (über Heime-BW)
- Änderungen der Konzeption (einschließlich Änderung des Raumprogramms)
- Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen
- die bevorstehende Schließung der Einrichtung.

Einmal jährlich ist zum Stichtag 31.12. die Zahl der belegten Plätze über Heime-BW zu melden.

10. Angebotsformen und (Mindest-)Personalmenge

Die Aufsicht über Minderjährige muss rund um die Uhr sichergestellt sein. Zusätzlicher Personalbedarf richtet sich nach dem Betreuungsbedarf der jungen Menschen entsprechend der Konzeption.

Zur Erteilung der Betriebserlaubnis für die aufgeführten Angebotsformen gliedern sich die vorzuhaltenden Mindestpersonalmengen wie folgt:

Angebotsformen der Hilfe zur Erziehung nach §§ 32, 34 SGB VIII	(Mindest-)Personalmenge
Wohngruppe (in der Stammeinrichtung)	3,60 - 4,30 VK: 8 oder 9 Plätze ⁷
Dezentrale Wohngruppe	3,60 - 3,92 VK: 6 oder 7 Plätze ⁷
Wohngruppen für Jugendliche in Berufsausbildung	3,33 VK: 6 bis 8 Plätze
Sonstige betreute Wohnformen:	
• Betreutes Jugendwohnen als Einzelwohnen	0,25 VK pro Platz zu Beginn der Hilfe
• Betreutes Jugendwohnen als akkumuliertes Einzelwohnen (bis zu 3 Plätze)	0,25 VK pro Platz zu Beginn der Hilfe
• Jugendwohngemeinschaft (3 bis 4 Plätze)	0,33 VK pro Platz
Heimerziehung in häuslicher Gemeinschaft:	
• Erziehungsstelle (1 bis 2 Plätze)	0,5 VK pro Platz
• Familienwohngruppe (3 bis 4 Plätze)	0,5 VK pro Platz
Tagesgruppe (Grundbetreuung, Erziehungs- und Hilfeplanung, Eltern- und Familienarbeit)	0,25 VK - 0,29 VK pro Platz: 8 bis 10 Plätze ⁸

Angebotsformen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII (Stationäre Wohnform nach § 35a)	(Mindest-)Personalmenge
Wohngruppe (in der Stammeinrichtung)	3,60 - 4,30 VK: 8 oder 9 Plätze ⁷
Dezentrale Wohngruppe	3,60 - 3,92 VK: 6 oder 7 Plätze ⁷

⁷ Die Mindestpersonalmenge bezieht sich auf den jeweils geringsten Wert. Ergänzend hierzu Anlage 1 zum Rahmenvertrag (01.01.2017) nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg.

⁸ Personalschlüssel: 1 : 4,07 bis 1 : 3,35 Ergänzend hierzu Anlage 2.1 zum Rahmenvertrag (01.01.2017) nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg.



Gemeinsame Wohnform für Mütter, Väter und Kinder nach §§ 19 oder 34 SGB VIII⁹	(Mindest-)Personalmenge
Die Ausgestaltung der gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder erfolgt in der Regel entsprechend der Angebotsformen nach § 34 SGB VIII (bei Gruppen in der Regel maximal sechs Plätze).	Der Personalbedarf orientiert sich an der Angebotsform (Einzelwohnen, Wohngruppe etc.) und bemisst sich darüber hinaus am Alter der Mütter, deren Hilfebedarf und den konzeptionellen Elementen der Angebote.

Angebotsformen Jugendwohnheime, Schülerwohnheime und Internate¹⁰	(Mindest-)Personalmenge
Jugendwohnheim gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII – gegebenenfalls konzeptionelle Differenzierung nach Alter	1,0 VK: bis zu 30 Plätze
Jugendwohnheim gemäß § 13 Abs. 3 in V. m. Abs. 1 SGB VIII	1,0 VK: bis zu 10 Plätze
Schülerwohnheim – gegebenenfalls konzeptionelle Differenzierung nach Alter	1,0 VK: bis zu 12 Plätze
Internat – gegebenenfalls konzeptionelle Differenzierung nach Alter	1,0 VK: bis zu 12 Plätze

Angebotsformen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII	(Mindest-)Personalmenge
Wohngruppen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (in der Einrichtung oder ausgelagert)	3,6 VK: bis zu 12 Plätze

10

9 Eine Betriebserlaubnis ist nicht erforderlich, wenn in der (Teil-)Einrichtung ausschließlich Mütter oder Väter aufgenommen werden, die volljährig und sorgeberechtigt sind, und die ihre Erziehungsverantwortung eigenverantwortlich wahrnehmen. Näheres hierzu siehe KVJS-Arbeitshilfe „Grundlagen für die Betriebserlaubnis – Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder in Baden-Württemberg“

10 Näheres hierzu siehe KVJS-Arbeitshilfe „Grundlagen für die Betriebserlaubnis für Jugendwohnheime, Schülerwohnheime und Internate in Baden-Württemberg“

11. Fachkräfte in erlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII

Im Rahmen der Aufgaben nach § 45 SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen hat das KVJS-Landesjugendamt deren Betreuung durch geeignete Kräfte sicherzustellen. Geeignete Kräfte sind „pädagogische und therapeutische Fachkräfte, die über eine einschlägige staatlich anerkannte oder gleichwertige Fachausbildung verfügen“ (§ 21 Abs. 1 LKJHG).

Fachkräfte sind:

11.1 in stationären und teilstationären Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie in Wohnheimen und Internaten:

Staatlich anerkannte oder graduierte Fachkräfte wie:

- Dipl.-Sozialpädagogen, Bachelor/Master Sozialpädagogik
- Dipl.-Sozialarbeitern, Bachelor/Master Soziale Arbeit
- Dipl.-Pädagogen, Bachelor/Master Erziehungswissenschaft
- Bachelor/Master Erziehungs- und Bildungswissenschaften
- Dipl.-Psychologen, Bachelor/Master Psychologie
- Bachelor/Master Kindheitspädagogik
- Dipl.-Heilpädagogen, Bachelor/Master Heilpädagogik oder Fachschulabschluss
- Bachelor/Master Sonderpädagogik
- Bachelor/Master Soziale Arbeit und Diakonie
- Master Waldorfpädagogik
- Jugend- und Heimerzieher
- Erzieher
- Heilerziehungspfleger
- Arbeitserzieher
- Sozialdiakone

11.2 in Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII

- Zusätzlich zu den unter 11.1 genannten Berufsgruppen gelten staatlich anerkannte Heil- und Pflegefachkräfte, wie:
- Krankenschwester und Krankenpfleger beziehungsweise Gesundheits- und Krankenpfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Familienpfleger
- Altenpfleger
- Ärzte
- Physiotherapeuten
- Krankengymnasten
- Ergotherapeuten beziehungsweise Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten
- Logopäden

11.3 in Internaten, Schüler- und Jugendwohnheimen

Neben den unter 11.1 genannten Berufsgruppen gelten hier auch

- Lehrer mit zweitem Staatsexamen

als Fachkräfte

11.4 Praktikum, Studium, Anerkennungsjahr in Einrichtungen der Jugendhilfe

Personen im Praktikum, Studium oder Anerkennungsjahr aus den oben genannten Berufsgruppen (im Folgenden Auszubildende genannt) sind Mitarbeiter, die sich in einer Ausbildung befinden. Sie sollen in der Einrichtung – im Sinne des Fachkräftegebots – nicht als Ersatz, sondern in Ergänzung zu Fachkräften eingesetzt werden.



Dazu muss sichergestellt sein, dass Auszubildende nur Gruppen bezogen und im Betreuungsteam mit Fachkräften eingesetzt werden.

Die Einbindung in ein Team stellt die Ausbildungsansprüche im Rahmen des Praktikums oder des Anerkennungsjahres und des Studiums sicher. In einer Betreuungsgruppe sollen zeitgleich nicht mehr als ein Auszubildender eingesetzt werden. Auszubildende müssen über entsprechende theoretische Grundkenntnisse verfügen.

Ihr Einsatz orientiert sich am jeweiligen Ausbildungsstand und setzt die Erreichbarkeit einer Fachkraft voraus.

Sieht es die Personalplanung des Ausbildungsträgers vor, kann eine Anrechnung von Auszubildenden auf die für die Betriebserlaubnis relevante (Mindest-) Personalmenge unter Berücksichtigung des jeweiligen Dienst- und Ausbildungsplanes unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

Auszubildende können nur dann auf den Personalschlüssel angerechnet werden, wenn die Ausbildungszeit innerhalb eines Jahres mindestens sechs Monate (50 % der Jahresarbeitszeit) beträgt.

Bei der Anrechenbarkeit des Einsatzes von Auszubildenden auf die (Mindest-)Personalmenge ist – wie auch bei regulären Mitarbeitern – der Eintritt und Austritt anzugeben. Für die Anrechenbarkeit auf die (Mindest-)Personalmenge ist außerdem die Einsetzbarkeit des Auszubildenden zu berücksichtigen, abhängig vom Stand der Ausbildung. Bei DHBW-Studierenden oder Fachschülern in dualer Ausbildung werden die Werte über drei Jahre hinweg gemittelt.

Grundsätzlich ist auf die Mindestpersonalmenge nur ein Auszubildender pro Gruppe anrechenbar.



Praktikumsdauer und Anrechenbarkeit

Ausbildungsart	Anwesenheit in der Einrichtung	Anrechenbare Arbeitsleistung	Eintrag in Heime-BW (im Beschäftigungszeitraum)
Fachschulausbildung: Anerkennungspraktikum	100 % der Wochenarbeitszeit	80 %	0,8 VK ¹¹
Fachschulausbildung: Duale Ausbildung	70 % der Wochenarbeitszeit	60 %	0,4 VK pro Ausbildungsjahr ¹²
Studium: Duale Hochschule	50 % der Wochenarbeitszeit im Jahresdurchschnitt	60 %	0,3 VK pro Ausbildungsjahr ¹³
Studium: Semesterpraktikum (6 Monate)	100 % der Wochenarbeitszeit	40 %	0,4 VK für den Zeitraum des Praktikums ¹⁴

Erklärung der Berechnungen:

- 11: 100% Anwesenheit x 80% anrechenbare Arbeitsleistung = 80% anrechenbar auf den Stellenschlüssel (= 0,8 VK)
- 12: Anrechenbare Arbeitsleistung 60% (gemittelt über drei Jahre: 1. Jahr: 40%, 2. Jahr: 60%, 3. Jahr: 80%)
70% Anwesenheit x 60% anrechenbare Arbeitsleistung = 42% anrechenbar auf den Stellenschlüssel (= 0,4 VK)
- 13: Anrechenbare Arbeitsleistung 60% (gemittelt über drei Jahre: 1. Jahr: 40%, 2. Jahr: 60%, 3. Jahr: 80%)
50% Anwesenheit x 60% anrechenbare Arbeitsleistung = 30% anrechenbar auf den Stellenschlüssel (= 0,3 VK)
- 14: 100% Anwesenheit x 40% anrechenbare Arbeitsleistung = 40% anrechenbar auf den Stellenschlüssel (= 0,4 VK)



12. Zulassung anderer Personen für den Betreuungsdienst nach § 21 LKJHG

Personen, die keine der unter den Punkten 10.1 bis 10.3 genannten Qualifikationen nachweisen können, bedürfen der Zulassung durch das KVJS-Landesjugendamt nach § 21 Abs. 1 Satz 2 LKJHG. Pro Gruppe können sie im Einzelfall auf Antrag des Einrichtungsträgers als Betreuungskräfte im Gruppendienst innerhalb eines Fachkräfteteams maximal im Umfang einer 100 Prozentstelle zugelassen werden. Voraussetzung hierfür ist die persönliche Eignung, Vorbildung und Erfahrung unter Berücksichtigung des zu betreuenden Personenkreises. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

Für Angebote in sogenannten häuslichen Gemeinschaften (Erziehungsstelle, Familienwohngruppe) sind Zulassungen nicht möglich.

Für das Betreute Jugendwohnen können im Wege der Einzelfallprüfung Mitarbeiter zugelassen werden, wenn diese bereits für die Tätigkeit in einer Wohngruppe desselben Trägers zugelassen wurden und sie hieraus berufliche Erfahrung nachweisen können. Dabei sind sie in einem Team

mit mindestens zwei sozialpädagogischen Fachkräften eingebunden. Der Anteil der zugelassenen Kräfte pro Betreuungsteam darf 1,0 VK nicht übersteigen. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass Bewerber, die ihre Ausbildung im Ausland absolviert haben, bei der Einstellung einen Nachweis der Gleichwertigkeit mit einer deutschen Ausbildung vorlegen.¹⁵

Es ist sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, denen die persönliche Eignung gemäß § 72a SGB VIII fehlt. Träger von Einrichtungen versichern dem KVJS-Landesjugendamt im Antrag auf Zulassung, dass ihnen aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise und erweiterte Führungsnachweise nach §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vorliegen und geprüft wurden. Führungsnachweise sind vom Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren anzufordern und zu prüfen.

Bitte beachten Sie dafür die Formblätter im KVJS-Internet (Jugend/Aktuelles/Formulare).

¹⁵ Zuständig für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen in den reglementierten Sozialberufen in Baden-Württemberg ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Für die Bewertung ausländischer Hochschulqualifikationen zum vergleichbaren deutschen Abschluss ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in Bonn zuständig zuständig („Anabin“: <http://anabin.kmk.org/anabin.html>; Zeugnisbewertung: <https://www.kmk.org/service/erkennung-auslaendischer-abschluesse/zeugnisbewertung-fuer-auslaendische-hochschulqualifikationen.html>)



Juli 2013

1. aktualisierte Auflage: Juni 2014

2. aktualisierte Auflage: August 2015

3. aktualisierte Auflage: Dezember 2017

Herausgeber:

Kommunalverband für Jugend

und Soziales Baden-Württemberg

Dezernat Jugend – Landesjugendamt

Verantwortlich:

Dr. Jürgen Strohmaier

Gestaltung:

Waltraud Gross

15

Lindenspürstraße 39

70176 Stuttgart

Kontakt:

Telefon 0711 6375-0

Telefax 0711 6375-449

info@kvjs.de

www.kvjs.de

Bestellung/Versand:

Ulrike Cserny

Telefon 0711 6375-469

Ulrike.Cserny@kvjs.de

Redaktioneller Hinweis:

Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der Lesbarkeit auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnung verzichtet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte in gleicher Weise auf Frauen und Männer.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Postanschrift

Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausadresse

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart (West)

Tel. 0711 63 75-0
www.kvjs.de